

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gemeinsame Sondersitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales und des Wirtschaftsausschusses	15.05.2017

Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion

Die SPD stellt mit ihrer Anfrage Nr. AN/0771/2017 mehrere Fragen hinsichtlich der Zustellung von Wahlunterlagen, die die Verwaltung wie folgt beantwortet:

- 1. Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass in den Fällen, in denen eine Wahlbenachrichtigung nicht zugestellt worden ist, die Wahlberechtigten die notwendigen Informationen zu den verbleibenden Möglichkeiten der Stimmabgabe erhalten?**

Die Stadtverwaltung hat frühzeitig in mehreren Pressemitteilungen und Internet-Veröffentlichungen die Bürgerinnen und Bürger darauf hingewiesen, wann die Wahlbenachrichtigungen verschickt werden und dass bei Nichterhalt einer Wahlbenachrichtigung die Möglichkeit besteht, sich an das Wahlamt der Stadt Köln zu wenden. Diese Informationen wurden mit Unterstützung der Kölner Medien mehrfach kommuniziert (s. Anlagen 1 - 4).

Alle Wahlberechtigten, die sich beim Wahlamt der Stadt Köln gemeldet haben, wurden über die Möglichkeiten der Briefwahl und Direktwahl aufgeklärt sowie auf Wunsch durch das Wahlamt eine neue Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Diese Vorgehensweise wurde vom Landeswahlleiter ebenfalls empfohlen (vgl. Anlage 5, 24.04.2017). Außerdem wurde diese Information mit Unterstützung der Kölner Medien immer wieder kommuniziert (vgl. beispielhaft Anlage 6).

- 2. In wie vielen Fällen sind Wahlberechtigten die beantragten Briefwahlunterlagen nicht oder verspätet zugestellt worden und wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass sich Verzögerung bei der Zustellung der Briefwahlunterlagen nicht auf die Stimmabgabe auswirken? So können z.B. Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen beantragt, aber nicht mehr rechtzeitig bis zum Wahlsonntag erhalten haben, nicht ohne weiteres im Wahllokal wählen.**

Bei 156.055 (Stand 11.05.2017) produzierten Briefwahlunterlagen sind beim Wahlamt 450 Beschwerden über den Nicht-Erhalt von Briefwahlunterlagen eingegangen (0,29 %); dabei ist eine Mehrfachnennung von Meldungen nicht ausgeschlossen, weil die Meldungen sowohl telefonisch, per Email als auch schriftlich eingegangen sind.

Gemäß § 18 Absatz 9 Satz 2 der Landeswahlordnung kann ein Wahlberechtigter glaubhaft versichern, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. In diesem Fall werden dann neue Briefwahlunterlagen zugeschickt. Das Wahlrecht geht also beim Nichterhalt von Briefwahlunterlagen nicht verloren.

Die Wahlberechtigten, die an das Wahlamt herangetreten sind, wurden darüber informiert,

dass ihnen erneut Briefwahlunterlagen zugeschickt werden können und des Weiteren auf die Alternativen, die bereits in der Presse kommuniziert wurden, hingewiesen. Sämtlichen Beschwerden konnte abgeholfen werden.

Insgesamt konnten 184 Briefwahlunterlagen weder vom beauftragten Postdienstleister noch von der Deutschen Post AG zugestellt werden. (s. vertraglich vereinbartes Verteilverfahren unter Antwort 4) In allen Fällen hat das Wahlamt versucht, die Bürgerinnen und Bürgern persönlich (telefonisch) zu kontaktieren. Mit Stand 12.05.2017 konnten 176 Briefwahlunterlagen neu versendet bzw. per Boten zugestellt werden; die verbleibenden 8 befinden sich noch in der Klärung.

3. **Zudem ist es in anderen nordrhein-westfälischen Kommunen zu Problemen mit der Beantragung von Briefwahlunterlagen mittels eines QR-Codes gekommen, da die entsprechende Wahl- bzw. Melderegistersoftware einen Fehler aufweist. Nutzt die Stadtverwaltung diese Software und die zugehörige QR-Code-Funktionalität auch? Falls ja, ist der Stadtverwaltung dieser Fehler bekannt und seit wann? Ist es in diesem Zusammenhang in Köln ebenfalls zu Problemen bei der Briefwahl gekommen und wie viele Briefwählerinnen und Briefwähler sind betroffen?**

Die Beantragung der Briefwahlunterlagen mittels QR-Code war in Köln jederzeit fehlerfrei möglich.

4. **Warum ist mit dem aktuellen Postdienstleister lediglich ein einziger Zustellversuch für die Wahlunterlagen vertraglich vereinbart worden, obwohl bekannt ist, dass dieser – anders als die Deutsche Post – regelmäßig nicht in innenliegende Briefkästen zustellen kann und es rein vom Zufall abhängt, ob Anwohner zum Zeitpunkt des ersten und einzigen Zustellversuches die Tür öffnen? Wie sollte und ist in diesen Fällen sichergestellt, dass die Stadt ihrer Informationspflicht gegenüber den Wahlberechtigten nachkommt?**

Mit dem aktuellen Postdienstleister ist vertraglich ein genau festgelegtes Verteilkonzept vereinbart. Gerade aus dem in der Frage genannten Grund, dass Unwägbarkeiten bei der Zustellung von Wahlunterlagen bestehen, ist vertraglich vorgeschrieben, dass die Zustellung bei Nichterreichen der Briefkästen zu den vereinbarten Laufzeiten (E+4; d.h. ab Eingang beim Postdienstleister muss die Zustellung innerhalb von 4 Tagen durchgeführt worden sein für Wahlbenachrichtigung bzw. E+1 für die Briefwahl) an die Deutsche Post AG übergeben wird. Die Übergabe nach einem Zustellversuch des Postdienstleisters an die Deutsche Post AG gewährleistet die zügige Zustellung der Poststücke, die im ersten Zustellversuch den Adressaten nicht erreichen konnten, z.B. wegen Unzugänglichkeit des Hauses.

Die Sendungen, die als „Empfänger unbekannt“ klassifiziert werden, werden an das Wahlamt zurückgeführt.

5. **Ausweislich der Presseberichterstattung sind mindestens 10.000 Wahlbenachrichtigungen als nicht zugestellt vom eingesetzten Postdienstleister an das Wahlamt übergeben worden (KStA vom 10.05.2017 – 10.000 Kölner ohne Wahlbenachrichtigung). Laut Stadtverwaltung werde sie sich jetzt, d.h. 5 Tage vor dem Wahlsonntag, um die vielen nicht zugestellten Wahlbenachrichtigungen kümmern und diese auf den normalen Postweg geben. Warum reagiert die Stadtverwaltung erst jetzt auf die hohe Anzahl von nicht zugestellten Wahlbenachrichtigungen, obwohl das Verfahren zur Benachrichtigungen der Wahlberechtigten schon seit Wochen abgeschlossen sein sollte? Aus der Verwaltung hieß es weiter, dass die Zahl von 10.000 Fehlversuchen bei der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen eine geringe Zahl sei. Die Verwaltung wird gebeten, darzustellen, wie hoch die Zahl der nicht zugestellten Wahlbenachrichtigungen bei vorangegangenen Wahlereignissen (seit 2009) war. Dabei sollen die absoluten Zahlen, die prozentuale Verteilung sowie der jeweils eingesetzte Postdienstleister aufgeführt werden.**

Bei der Zahl von ca. 10.000 nicht zugestellten Wahlbenachrichtigungen handelt es sich um 1,3% des Gesamtvolumens der Wahlbenachrichtigungen. Dies ist eine unauffällige Menge, die im Rahmen eines Massenversands durchaus üblich ist.

Ein interkommunaler Erfahrungsaustausch des Wahlamtes mit anderen nordrhein-westfälischen Großstädten hat ergeben, dass eine Rücklaufquote von 1,3% dabei durchaus einen üblichen Wert von nicht zustellbaren Wahlbenachrichtigungen darstellt.

Rücklaufgründe sind vielfältig und können beispielsweise an einer nicht vollzogenen melderechtlichen Ummeldung oder an nicht beschrifteten oder unzugänglichen Briefkästen liegen. Genaue Zahlen zu vorangegangenen Wahlereignissen wären grundsätzlich statistisch ermittelbar, die Daten müssen jedoch 6 Monate nach dem jeweiligen Wahlereignis gelöscht werden (vgl. dazu z.B. § 82 Kommunalwahlordnung).

Im Stadtteil Zollstock wurden erste vereinzelte Beschwerden von Wahlberechtigten zu fehlenden Wahlbenachrichtigungen Ende April entgegen genommen, geklärt und bereinigt. Aufgrund weiterer Hinweise bei Mitarbeiter/innen des Wahlamtes verdichtete sich der Verdacht, dass in einzelnen Straßenzügen Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigungen erhalten haben. Die Gründe hierfür konnten bisher seitens des beauftragten Unternehmens nicht geklärt werden.

Obwohl sich der Verdacht anhand der Rückläufer im Wahlamt nicht erhärten konnte, hat die Verwaltung als freiwillige Serviceleistung umgehend alle Wahlberechtigten dieser Straßenzüge angeschrieben und die bestehenden Möglichkeiten an der Landtagswahl teilzunehmen, ob mit oder ohne Wahlbenachrichtigung, dargelegt, um eine flächendeckende Information der Wahlberechtigten zu gewährleisten.

Durch einen Bedienfehler beim Einfügen der Adressen in den Serienbrief erhielten einzelne Anwohner, die nicht wahlberechtigt sind, diese allgemeine Information. Dies ist jedoch wahlrechtlich nicht relevant, da es sich um ein reines freiwilliges Informationsschreiben der Stadt Köln handelt.

Von einem wie in der Begründung der Anfrage dargestellten systematischen Zustellproblem in Zollstock kann daher nicht die Rede sein.

Gez. Dr. Keller